

STATUTEN DES FÖRDERVEREINS LATEINAMERIKANISCHE SCHULE THUN BERNER OBERLAND

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen Förderverein Lateinamerikanische Schule Thun Berner Oberland besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein ist konfessionslos und politisch neutral. Er hat seinen Sitz in Thun, Kanton Bern.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 2

Hauptzweck des Vereins ist die Förderung des Lernens der spanischen Sprache und Kultur für Kinder und Jugendliche lateinamerikanischer Herkunft sowie die Auseinandersetzung mit der persönlichen Identität in Bezug auf die Kultur ihrer Eltern oder Verwandten. Um diese Ziele zu erreichen, erbringt der Verein folgende Aktivitäten:

- Anbieten und Erteilen von Spanischunterricht während den Schulwochen der öffentlichen Bildungseinrichtungen der Stadt Thun.
- Durchführen von kulturellen Aktivitäten, welche den Schülern die verschiedenen Kulturen Lateinamerikas näher bringen.
- Organisieren sozialer Aktivitäten mit der Beteiligung der Eltern. Die Anlässe können auch zur Sammlung von Geldern dienen, um die Weiterführung der Schule zu gewährleisten.
- Ausarbeiten von weiteren Massnahmen zur Weiterentwicklung der Lateinamerikanischen Schule Thun Berner Oberland.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Interessierte haben das Antragsformular um Mitgliedschaft schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten, welche/r den Antrag der Schulkommission vorlegt. Diese entscheidet über die Annahme oder Ablehnung des Antrags mit einer 2/3-Mehrheit.

Art. 4

Die Gründungsmitglieder und die natürlichen Personen, welche das Interesse des Vereins mittragen, haben einen Jahresbeitrag von CHF 40.00 zu leisten. Juristische Personen unterstützen den Verein mit CHF 100.00.

Art. 5

Die Eltern oder die Verantwortlichen der Kinder, welche für den Unterricht eingeschrieben sind, entrichten den Mitgliederbeitrag gemäss Schulreglement.

Art. 6

Um Mitglied im Verein zu sein, ist im Minimum der Mitgliederbeitrag zu entrichten. Der Beitrag ist jährlich zu bezahlen und gibt das Recht auf eine Stimme (pro Mitglied). In jedem Fall können die Mitglieder zur Unterstützung des Vereins mitarbeiten.

Art. 7

Rücktritt aus dem Verein ist möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an die Präsidentin oder den Präsidenten gerichtet werden. Die Schulkommission behält sich das Recht vor, Mitglieder auszuschliessen, welche gegen die Interessen des Vereins oder deren Statuten verstossen. Der Ausschluss erfolgt schriftlich mit Begründung. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

IV. ORGANE**Art. 8**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Schulkommission
- c) die Kassierin / der Kassier

A. Generalversammlung**Art. 9**

Die Generalversammlung richtet sich an alle Aktivmitglieder und findet mindestens einmal im Jahr, innerhalb der ersten drei Monate des Jahres statt. Die Einladung zur Generalversammlung mit Traktandenliste erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich mit Angabe von Ort, Datum und Zeit. Weitere Traktanden können berücksichtigt werden, sofern sie mindestens zwei Wochen vor der Sitzung beantragt werden und als angemessen erachtet werden.

Art. 10

Die Generalversammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten geleitet oder durch jene Person, welche von der Generalversammlung gewählt wird. Ebenso kann die Sitzung von der Sekretärin oder vom Sekretär der Schulkommission geleitet werden oder von jener Person, welche von der Generalversammlung gewählt wird. Die Präsidentin/der Präsident und die Sekretärin/der Sekretär der Schulkommission haben das Protokoll zu unterzeichnen.

Art. 11

Die Entscheidungen an der Generalversammlung müssen von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder gefällt werden. Im Fall von Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

Art. 12

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann von der Schulkommission einberufen werden. Für die Entschädigungsfähigkeit an der Versammlung braucht es die Anwesenheit von mindestens einem Fünftel der Mitglieder. Die Entscheidungen haben für die Gültigkeit eine Mehrheit aufzuweisen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 13

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- a) Gewährleistung des ordnungsgemässen Funktionierens des Vereins.
- b) Wahl der Mitglieder der Schulkommission für eine Dauer von drei Jahren.
- c) Wahl einer externen Revisionsstelle, welche die Rechnung auf deren Richtigkeit überprüft und Empfehlungen zur Verbesserung der finanziellen Lage des Vereins abgeben kann.
- d) Studieren und Genehmigung des Finanzplans (Budgets).
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und Bilanz des vergangenen Rechnungsjahres.
- f) Autorisieren der Veräusserung von Vermögenswerten des Vereins.
- g) Genehmigung von Änderungen der Statuten, die Auflösung und Liquidation des Vereins.
- h) Bestimmung der allgemeinen Richtung des Vereins.
- i) Alle anderen Aufgaben, welche dem Verein gemäss Gesetz oder Statuten zufallen.

Art. 14

Der Verein hat eine Präsidentin oder einen Präsident, welche/r Vertreter/in und Sprecher/in der Organisation ist. Die ernannte Vizepräsidentin oder der ernannte Vizepräsident übernimmt die Stellvertretung bei vorübergehender oder dauerhafter Abwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten.

B. SCHULKOMMISSION

Art. 15

Die Schulkommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die die exekutiven Aufgaben der Organisation auf kollegiale Weise mit der Präsidentin / dem Präsidenten erfüllen. Die Mitglieder der Schulkommission werden von der Generalversammlung für eine Dauer von drei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich.

Art. 16

Die Schulkommission setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident/in des Vereins

- b) Pädagogische/r Berater/in
- c) Lehrervertreter/in

Art. 17

Der Schulkommission stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Verfassen des Schulreglements, Änderungen und Anpassungen desgleichen nach den Umständen und Bedürfnissen der Schule.
- b) Wahl des Lehrmaterials, welche die Lehrkräfte für den Unterricht benutzen.
- c) Durchführung von mindestens einer jährlichen Überprüfung der Inhalte des Unterrichts, Anpassungen gemäss Anforderungen und Fortschritte der Klassen vornehmen. Integration des allgemeinen Lehrplans der Erziehungsdirektion des Kantons Bern (Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur).
- d) Festsetzen des jährlichen Mitgliederbeitrags und Ausführen und Einhalten des Budgets des Vereins.
- e) Schaffung von Arbeitsplätzen, welche als notwendig erachtet werden, damit der Verein reibungslos funktioniert.
- f) Delegation von Arbeiten, welche als angemessen erachtet werden, an Mitglieder oder andere Personen.
- g) Die Erteilung der Ermächtigung an die Präsidentin oder den Präsidenten, Geschäfte zu tätigen bis zum zehnfachen Wert der Semestergebühr.
- h) Einberufung der Generalversammlung, wenn es nicht durch die Präsidentin oder den Präsidenten erfolgt oder wenn es einer ausserordentlichen Sitzung bedarf.
- i) Der Generalversammlung die notwendigen Informationen zukommen lassen.
- j) Überprüfen der Lehrmittel, Dokumente und Finanzen des Vereins.
- k) Treffen von Entscheidungen, die nicht einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind.

Die Schulkommission vertritt den Verein gegen Aussen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Vereins. Die Arbeit in der Schulkommission erfolgt freiwillig, seine Mitglieder können aber für einzelne Aufgaben oder für das Erledigen von Aufträgen entschädigt werden.

C. Kassier/in

Art. 19

Die Schulkommission wählt eine Kassierin oder einen Kassier für eine Periode von zwei Jahren, Wiederwahl ist möglich.

Art. 20

Die Funktionen der Kassierin oder des Kassiers sind folgende:

- a) Erstellen des Jahresbudgets des Vereins.
- b) die Sammlung der Erlöse aus: jährliche Mitgliederbeiträge, Semestergebühren,

Erträge aus soziokulturellen Aktivitäten sowie anderen Erträgen, die der Verein erwirtschaftet.

- c) Verwalten der Kasse, um ordentliche Ausgaben zu zahlen.
- d) die Berichterstattung an die Schulkommission, wenn erforderlich.
- e) Vorlegung der Jahresrechnung zur Genehmigung an der Generalversammlung.

V. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 21

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus

- a) den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- b) den Semestergebühren
- c) freiwilligen Beiträgen von natürlichen und juristischen Personen
- d) Alle Güter oder Unterstützungen, welche dem Verein zugetragen worden sind, von öffentlicher oder privater Hand
- e) Rückstellungen und ständige Reserven

Art. 22

Das Vermögen des Vereins darf nur für den Nutzen, die Ziele und Zwecke des Vereins verwendet werden. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DES VEREINS

Art. 23

Für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der aktiven Mitglieder der für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung notwendig. Wird die Auflösung an der Generalversammlung beschlossen, ist ein/e Liquidator/in zu ernennen.

Art. 24

Bei einer Liquidation werden übriggebliebene Gelder, wenn überhaupt, als Spende an eine Wohltätigkeitsorganisation oder an eine andere gemeinnützige Organisation überwiesen.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt.

Thun, 31. Oktober 2011

Die Präsidentin

Die Vizepräsidentin
